

**Satzung**  
**für Sondervermögen der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.**  
**zur Kameradschaftspflege innerhalb der Freiwilligen Ortsfeuerwehren**  
**der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.**

Aufgrund des § 4 der SächsGemO sowie § 58 SächsKomHVO, in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2018 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. erlassen:

**§ 1 Kameradschaftskasse**

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft für jede Ortsfeuerwehr eine Kameradschaftskasse als Sonderkasse in Verantwortung der eigenen Ortsfeuerwehr.

Die Kassenführung erfolgt entsprechend der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses/Ortswehrleitung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten.

**§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus den

- freiwilligen Einzahlungen aus Einsatzaufwandsentschädigungen / Tätigkeitsentschädigungen,
- Zuwendungen der Gemeinde,
- Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen,
- Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie
- sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

**§ 3 Spenden/Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

(1) Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung.

(2) Über die Annahme einer Spende an die Kameradschaftskasse entscheidet der Gemeinderat.

**§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan**

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die Ortswehrleitung stellt den Einnahmen-/Ausgabenplan auf.

(3) Die Beschlussfassung zur Jahresplanung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Nachtragsplan**

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

## **§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

## **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 200,00 EUR.

(7) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss zugestimmt hat.

## **§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen**

(1) Über die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur für die Kameradschaftspflege oder für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 410,00 EUR brutto je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem

Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Die Bestandslisten sind zum Jahresende der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

Die Kassenverwalter der Ortswehren führen das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

(3) Vermögensgegenstände und Inventar, welche(s) die mit Kameradschaftsgeldern der Ortswehr finanziert wurden, sind/ist gesondert als -Fremdeigentum - zu kennzeichnen. Sie verbleiben im Eigentum der Kameraden.

### **§ 9 Kassenführung**

(1) Jede Ortsfeuerwehr führt ihre Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Leistung von Ausgaben bis zu einer Höhe von 100,00 EUR entscheidet die Ortswehrleitung. Ausgaben die über 100,00 € getätigt werden sollen bedürfen eines Beschlusses der Ortswehrleitung mit dem Ortsfeuerwehrausschuss.

(3) Die Kassenverwaltung der Ortswehr hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung der Ortswehr führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kosten aus der Unterhaltung (Kontoführungsgebühren, etc.) des gemeindlichen GIRO-Kontos jeder Ortsfeuerwehr trägt die Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L., als Kontoeigentümer. Der Ausgleich der Kosten aus der Unterhaltung des GIRO-Kontos erfolgt nach Vorlage der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch die Gemeindeverwaltung rückwirkend für das Kassenjahr.

### **§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung**

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabepplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die Kassenprüfer dürfen nicht zur Wehrleitung gehören. Die Prüfungsrechte nach § 106 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(4) Über die von der Ortswehrleitung vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüfer.

(5) Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister zur Unterschrift vorzulegen.

### § 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 34 SächsKomKBVO entsprechend. Der Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren in ausgedruckter Form. Die Bücher und die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres. Gutschriften, Lastschriften und Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege zu behandeln.

Die Aufbewahrung erfolgt bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

### § 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krauschwitz i.d. O.L., den 24.10.2018

  
.....

Rüdiger Mönch

- Bürgermeister -

